

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version: 0010 / 2022

1. Bestellung

1.1. Wir bestellen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie gelten auch dann nicht, wenn sie in einer Auftragsbestätigung oder einem nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Lieferanten enthalten sind und wir diesem Schreiben nicht widersprechen - unser Schweigen hierzu bedeutet Ablehnung. Im Einzelfall kann vereinbart werden, dass die Verkaufsbedingungen des Lieferanten akzeptiert werden, soweit sie den hier genannten Punkten nicht widersprechen.

1.2. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, unsere Bestellungen zu widerrufen, wenn sie nicht innerhalb von 1 (einer) Woche nach Absendung schriftlich angenommen wurden. Lieferabrufe per EDI werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 (zwei) Tagen seit Zugang widerspricht.

1.3. Änderungen und Ergänzungen der Bestellung und des Auftrages, insbesondere des Liefergegenstandes, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Branchenübliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrags berechtigen den Lieferanten nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Dies kann z.B. bei Werkzeugen bedeuten, dass ein geändertes Werkzeug zu fertigen ist. Entsprechende Kapazität ist zu berücksichtigen.

1.4. Bei mündlicher, fernschriftlicher oder E-Mail Vorabbestellung kommt der Vertrag nur mit dem Inhalt zustande, der sich aus unserer nachfolgenden, schriftlichen Bestellung ergibt. Bei Rahmenaufträgen, welche nur in schriftlicher Form Gültigkeit besitzen, ist die jeweilige Liefereinteilung Bestandteil der Bestellung.

2. Zahlung

2.1. Die Preise verstehen sich frei Empfangsstelle, einschließlich Verpackung abzüglich etwaiger Nachlässe. Eine Warentransport-Versicherung ist nur abzuschließen, wenn wir dies ausdrücklich verlangen. Bei allen Geschäften, auch solchen mit Auslandsberührung, wird in EURO abgerechnet.

2.2. Rechnungen sind in 2-facher Ausführung unter genauer Angabe der Nummer unserer Bestellung einzusenden. Andernfalls gelten sie als nicht erteilt.

2.3. Auf Anzahlungsrechnungen muss grundsätzlich der gesamte Auftragswert genannt werden; bei Endrechnungen müssen alle Anzahlungsrechnungen aufgeführt sein.

2.4. Unsere Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung, auch wenn wir hierauf nicht im Einzelfall hinweisen.

2.5. Wir zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Empfang bzw. Abnahme der Ware und Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung zu folgenden Bedingungen:

- bei Lieferungen von Teilen: am 25. des der Lieferung folgenden Monats mit 3 % Skonto oder 90 Tage netto
- bei sonstigen Lieferungen: 14 Tage 3 % Skonto oder 60 Tage netto

2.6. Maßgeblich für den Zahlungstermin ist der Tag des Eingangs der Rechnung und nicht das Rechnungsdatum.

2.7. Zahlungen erfolgen im wöchentlichen Zahlungslauf.

2.8. Sind zwischen uns und dem Lieferanten abweichend von den vorstehenden Vorschriften im Einzelfall Vorauszahlungen vereinbart, so stellt der Lieferant auf Verlangen von uns eine unbefristete Bankbürgschaft einer erstklassigen Bank.

2.9. Wir sind berechtigt, alle Forderungen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, gegen sämtliche Forderungen des Lieferanten gegen uns oder mit uns verbundenen Unternehmen, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen, aufzurechnen.

2.10. Der Lieferant räumt die gleichen Konditionen, wie sie in diesem Auftrag vereinbart sind, insbesondere Preisnachlässe, Rabatte und Skonti, auch anderen mit uns verbundenen Unternehmen ein.

3. Eigentumsübergang

Der Eigentumsübergang der Ware auf uns erfolgt anteilig entsprechend den geleisteten Zahlungen; wir sind berechtigt, das anteilig erhaltene Eigentumsrecht an unseren Kunden im gleichen Umfang zu übertragen. Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung erfolgt der vollständige Eigentumsübergang. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt mit dem Lieferanten wird ausgeschlossen.

4. Höhere Gewalt/Rücktritt; Auftragskündigung

4.1. Im Falle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstiger erheblicher Betriebs- oder Absatzstörungen sind wir unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten berechtigt, ohne Entschädigung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Annahme der Lieferung oder Leistung angemessen aufzuschieben.

4.2. Dasselbe gilt, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung unserer Bestellung infolge Zahlungsunfähigkeit oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten nicht gewährleistet ist oder wenn der Lieferer trotz Aufforderung seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

4.3. Treten wir aus Gründen vom Vertrag zurück, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten haben, ist dieser zum Ersatz des uns entstandenen Schadens verpflichtet. Wir sind berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei einem Dritten einzulagern.

4.4. Wir sind berechtigt, einen dem Lieferanten erteilten Auftrag zu kündigen, wenn unser Abnehmer aus Gründen des Modellwechsels, des vorzeitigen Serienauslaufs, konstruktiver oder technischer Änderungen oder einem anderen nicht von uns zu vertretenden Grund von einem uns erteilten Auftrag zurücktritt denselben kündigt oder einschränkt, auf den sich die Ware des Lieferanten im Rahmen des vorliegenden Auftrages bezieht. Für diesen Fall haften wir weder für entgangenen Gewinn, Zinsaufwand oder für Folgeschäden aller Art.

4.5. Darüber hinaus sind wir berechtigt, jederzeit, ohne Angaben von weiteren Gründen, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Kosten werden dem Lieferanten dadurch abgegolten, dass ein Betrag erstattet wird, der sich aus dem Verhältnis des Fertigungsfortschritts zum Gesamtauftragsvolumen ergibt.

5. Vertragsstrafe

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefer-/ Bemusterungstermins sowie im Falle von Lieferung mangelbehafteter Ware sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5% pro angefangener Woche vom Gesamtauftragswert, max. jedoch 5% des Gesamtauftragswertes zu fordern. Bei Lieferung mangelhafter Ware bemisst sich der Verspätungszeitraum bis zum Eintreffen der mangelfreien Ersatzlieferung. Wir sind berechtigt, die verwirkte Vertragsstrafe direkt von der Rechnung des Lieferanten in Abzug zu bringen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe bleibt auch bei Annahme der Ware vorbehalten.

6. Allgemeine Bedingungen

6.1. Entsprechend §26 und §34 BDGS weisen wir darauf hin, dass die Daten des Lieferanten, soweit sie für unsere Geschäftsbeziehung von Interesse sind, in unserer DV-Anlage gespeichert werden.

6.2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung mit wirtschaftlich möglichst gleichwertigem Inhalt ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesen Einkaufsbedingungen.

6.3. Es gelten die Mürdter "Liefer- und Qualitätsbedingungen" in der jeweils aktuellen Fassung (abzurufen unter www.muerdter.de/ / Downloads)

6.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

6.5. Erfüllungsort für die Liefer- und Leistungspflichten ist die jeweilige Empfangsstelle.

6.6. Erfüllungsort für Zahlungspflichten ist 73557 Mutlangen.

6.7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht in 73525 Schwäbisch Gmünd, wahlweise auch der Gerichtsstand des Lieferanten.

6.8. Für unsere Bestellungen sowie alle hieraus resultierenden Beziehungen findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG - ist ausgeschlossen.